

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 34, Nr. 11, Frankfurt (Oder), 20.12.2023

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

- 1) Bekanntmachung der S a t z u n g der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung).....562
- 2) Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung bezüglich der Einräumung von Lizenzen der Stadt Frankfurt (Oder) in der Fassung vom 19.10.2023.....583
- 3) Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) .....587
- 4) Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).....589
- 5) Bekanntmachung des Aufrufs zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2024/2025.....597
- 6) Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2024.....598
- 7) Bekanntmachung der Berufung der Kreiswahlleitung und deren Stellvertretung für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 in der Stadt Frankfurt (Oder).....601
- 8) Bekanntmachung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020...601
- 9) Bekanntmachung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarifverordnung 2024) .....602
- 10) Bekanntmachung der Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2024 und Betreiberentgelt der FWA mbH nach § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag ab 01.01.2024 – Preisblatt der Kommunen Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2024 .....605

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Oberbürgermeister René Wilke  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Kathrin Lindenberg  
Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699  
Mail: [stadtverordnete@frankfurt-oder.de](mailto:stadtverordnete@frankfurt-oder.de)

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung  
- Stadthaus, Goepelstraße 38  
- Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38  
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7  
- Odeturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt](http://www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt)

kostenlos erhältlich.

- 11) Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung .....611
- 12) Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) .....612
- 13) Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).....613
- 14) Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-7.7-009 „Winterhafen – 1.Änderung“, Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 09/SVV/0345 vom 10.12.2009 und die Einstellung des Planverfahrens .....614
- 15) Bekanntmachung der Dritte Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS 2024).....614
- 16) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Aufhebung der Gebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz.....618
- 17) Bekanntmachung der Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina – Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) .....618
- 18) Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses der Sitzung am 16.10.2023 .....622

**Ende des Amtlichen Teils**

**Amtlicher Teil**

**1) Bekanntmachung der S a t z u n g der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)**

**Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22,[Nr.18]) i.V. m. §§ 1,2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.1/19, [Nr.36]) sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 19.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a BbgStrG alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts Anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten, Treppen und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, sowie gemeinsame Geh- und Radwege und jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn bzw. Gehweg und der jeweiligen Grundstücksgrenze einschließlich etwaiger sich darauf befindlicher Baumscheiben. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

**§ 2  
Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.

- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

### **§ 3**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer oder der Eigentümerin der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin der oder die Erbbauberechtigte bzw. der oder die Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige oder diejenige die Eigentümerpflichten wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die öffentlichen Fahrbahnen, Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen, wenn in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis nicht anders geregelt, sind vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Gehwege sind in ihrer gesamten Breite, unabhängig von darauf befindlichen Begrünungen, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, die Ablagerung von Kehrlicht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich vom Verursacher oder der Verursacherin, und wenn diese nicht bekannt sind, von dem oder der Verpflichteten gemäß § 3 Abs. (3) des anliegenden Grundstückes zu beseitigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehrlicht, Blüten-, Frucht- und Laubfall, Unkraut, Wildwuchs und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen (Schnittgerinne, Rinnstein) sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen. Nach Beendigung der Reinigung ist das oben genannte Reinigungsgut unverzüglich nach Maßgabe der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entfernen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers oder der Verursacherin, durch ihn oder sie verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den oder die nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern oder -eigentümerinnen zu reinigenden Gehwegen und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Gehwege mit einer Breite von mehr als 4,00 m, die einen erhöhten Fußgängerverkehr aufweisen oder für diesen vorgesehen sind, wie z.B. Geschäftsstraßen, Knotenpunkte des ÖPNV, Wegeverbindungen zu oder an Objekten mit erhöhtem Publikumsverkehr, sind auf mindestens 3,00 m Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen (siehe Einzelauflistung im Straßenverzeichnis). Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Verkehr auf dem Gehweg und der Fahrbahn hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

- (5) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.

- (6) Bei Haltestellenbereichen auf Gehwegen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis – und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen.

Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Verkehrsgesellschaft.

**§ 5**

**Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.  
Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der zu reinigenden Straße durch eine im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

**§ 6**

**Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

**§ 7**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
  - a) die Länge der Grundstücksseite entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
  - b) die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung
  - c) die Anzahl der Reinigungen der erschließenden Straßen.
  - d) Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite ergeben sich aus § 8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenkategorien ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis.

**§ 8  
Gebührensätze**

Für die in der Anlage und nachfolgend festgelegten Reinigungsklassen beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst jährlich je Meter der Grundstückseiten entlang der erschließenden Straße:

Reinigungs- Klasse	Reinigungszyklus	Preis je Meter IN EURO
R 1	1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	2,02 €
R 2	1 x 14 täglich Straßenreinigung (März bis November)	1,01 €
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehweg 1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	14,30 €
W 1	Winterdienst – Hauptnetz (Dringlichkeitsstufe 1)	1,53 €
W 2	Winterdienst – Nebennetz (Dringlichkeitsstufe 2)	1,09 €

**Gebührensätze nach Reinigungsklasse  
(Straßenreinigung / Winterdienst)**

Reinigungs- Klasse	Reinigungs- Klasse	Gesamtpreis in Euro je Meter
R 1 2,02 €	W 1 1,53 €	3,55 €
R 1 2,02 €	W 2 1,09 €	3,11 €
R 1 2,02 €	-----	2,02 €
R 2 1,01 €	W 1 1,53 €	2,54 €
R 2 1,01 €	W 2 1,09 €	2,10 €
R 2 1,01 €	-----	1,01 €
R 3 14,30 €	W 1 1,53 €	15,83 €
R 3 14,30 €	W 2 1,09 €	15,39 €
-----	W 1 1,53 €	1,53 €
-----	W 2 1,09 €	1,09 €

**§ 9**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers oder der wirtschaftlichen Eigentümerin, des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin der oder die Erbbauberechtigte bzw. der oder die Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige oder diejenige die Eigentümerpflichten wahr, der oder die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

**§ 10**

**Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.  
Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (4) Die Gebühr wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.



**§ 11  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. entgegen § 4 dieser Satzung
    - a) vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- oder Feiertagen auf Gehwegen bzw. Plätzen und/oder auf Fahrbahnen nicht reinigt,
    - b) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
    - c) Kehrlicht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt oder in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,
    - d) Wildkraut aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und/oder Verkehrszeichen bzw. in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs nicht entfernt,
    - e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
    - f) auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
    - g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 4 a) und b) verwendet ,
    - h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
    - i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee ablagert,
    - j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- oder feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
    - k) Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
    - l) Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege bzw. Fahrbahnen verbringt,
    - m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkabellen oder Notrufsäulen nicht von Eis und/oder Schnee befreit.
    - n) in Haltestellenbereichen die Gehwege nicht von Schnee so räumt und bei Eis- und Schneeglätte so abstumpft, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
    - o) als pflichtige Verkehrsgesellschaft der Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn nicht nachkommt,
  3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 9 Abs. 5 dieser Satzung i.V.m. § 15 (2) KAG nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.10.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Anlagen**

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

**Anlage**

**Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)**

**1. Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit**

**Stichstraße** ist ein Straßenabschnitt, welcher von der weiterführenden Straße (Hauptstraße) abzweigt und denselben Straßennamen trägt.

<b>Straßenklasse</b>	<b>Reinigungspflicht und Umfang</b>	<b>Reinigungszyklus</b>
<b>R 1</b>	Reinigungspflicht der <b>Anlieger</b> für den <b>Gehweg</b>	14 täglich
	Reinigungspflicht der <b>Stadt</b> für die <b>Fahrbahn</b>	wöchentlich <u>(März - November)</u>
<b>R 2</b>	Reinigungspflicht der <b>Anlieger</b> für den <b>Gehweg</b>	14 täglich
	Reinigungspflicht der <b>Stadt</b> für die <b>Fahrbahn</b>	14 täglich <u>(März - November)</u>
<b>R 3</b>	Reinigungspflicht der <b>Stadt</b> für den <b>Gehweg</b> für die <b>Fahrbahn</b>	5 x wöchentlich 1 x wöchentlich <u>(März - November)</u>

<b>W 1</b>	Reinigungspflicht der <b>Anlieger</b> für den <b>Gehweg</b> - Winterdienst	laut Satzung
	Reinigungspflicht der <b>Stadt</b> für die <b>Fahrbahn</b> - Winterdienst im Hauptverkehrsstraßennetz, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie wichtige Durchfahrtsstraßen	Dringlichkeitsstufe 1
<b>W 2</b>	Reinigungspflicht der <b>Anlieger</b> für den <b>Gehweg</b> - Winterdienst	laut Satzung
	Reinigungspflicht der <b>Stadt</b> für die <b>Fahrbahn</b> - Winterdienst im Nebennetz, Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen	Dringlichkeitsstufe 2
<b>A</b>	Reinigungspflicht der <b>Anlieger</b> für <b>Fahrbahn</b> und <b>Gehweg</b> sowie Winterdienst: Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind. (§ 14 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz)	laut Satzung

## 2. Straßenreinigungsverzeichnis

Straßennamen	Straßen - reinigung	Winter - dienst
Adoniströschenweg	A	A
Ahornweg	A	A
Akazienweg	A	A
Albert-Fellert-Straße	A	A
Albert-Lortzing-Straße	A	A
Alexej-Leonow-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Alexej-Leonow-Straße (Stichstraßen)	A	A
Alte Gasse	A	A
Alte Nuhnenstraße	A	A
Am alten Bahndamm	A	A
Am Arboretum	A	A
Am Berg	A	A
Am Ehrenmal	A	W 2
Am Erlengrund	A	A
Am Goltzhorn	R 1	W 1
Am Graben	A	A
Am Großen Dreieck (ehem. Chintallee)	R 2	W 1
Am Großen Stern (von Sonnenallee bis Ikarusstraße)	R 2	W 1
Am Großen Stern (von Ikarusstraße bis Am Kleinen Stern)	A	A
Am Güterbahnhof	A	A
Am Halbleiterwerk	A	W 2
Am Hauptfriedhof	A	W 2
Am Hedwigsberg	A	A
Am Helenesee	A	A

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Am Hohen Feld	A	W 2
Am Kleinen Stern	A	A
Am Kleistpark	R 1	W 2
Am Klingetal	R 1	W 1
Am Klingetal Nr. 25-27	A	A
Am Klinikum	A	W 2
Am Mühlenfließ (Wulkower Straße bis Am Mühlenfließ Nr. 1)	A	W 2
Am Mühlenfließ	A	A
Am Musikheim	A	A
Am Quell	A	A
Am Sandberg	A	W 2
Am Schlachthof	A	W 2
Am See	A	A
Am Spring (Hauptstraße)	A	W 2
Am Spring (Stichstraßen)	A	A
Am Waldrand	A	A
Am Weiher	A	A
Am Wildpark	A	A
Am Winterhafen	A	A
Am Zwickel	A	A
Amselweg	A	A
Amsterdamer Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Amsterdamer Straße (Stichstraßen)	A	A
An den Dachsbergen	A	A
An den Seefichten	R 1	W 2
An den Teichen	A	A
An den Weiden	A	A
An der Alten Universität	A	A
An der Autobahn	A	W 2
An der Brauerei	A	W 2
An der Plantage	A	A
An der Schwedenschanze	A	A
Annenstraße	A	A
Anton-von-Werner-Straße	A	A
Apfelweg	A	A
Apollostraße	A	A
Astronautensteig	A	A
August-Bebel-Straße	R 1	W 1
August-Bebel-Straße Nr. 74a-74p, 79a-79p, 85a-85p	A	A
Aurorahügel (Hauptstraße)	R 2	W 2
Aurorahügel (Stichstraße)	A	A
Bachgasse	A	A
Badergasse	A	A
Bahnhofsplatz	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Hauptstraße) <sup>1)</sup>	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Stichstraßen)	A	A
Bahnhofsweg	A	W 2
Bardelebenstraße	A	A
Baronsteig	A	A
Bauernhilfe	A	A
Bauernplatz	A	A
Bauernweg	A	A
Baumgartenstraße	A	A
Baumschulenweg von Leipziger Str. bis Damaschkeweg (Hauptstraße)	R 1	W 1

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Baumschulenweg Nr. 15 - 18	R 2	W 2
Baumschulenweg (Stichstraßen)	A	A
Beckmannstraße	R 1	W 1
Beerenweg	A	A
Beeskower Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Beeskower Straße (Stichstraßen)	A	A
Beethovenstraße	A	A
Belgische Straße	A	A
Berberitzenweg	A	A
Berendsstraße	A	A
Bergstraße von Berliner Straße bis Grüner Weg	R 2	W 2
Bergstraße von Grüner Weg bis Schulkomplex	A	W 2
Bergstraße (Ortsteil Booßen ) (Hauptstraße)	A	W 2
Bergstraße (Ortsteil Booßen) (Stichstraßen)	A	A
Berliner Chaussee von Kieler Straße bis Spitzkrugring westlich	R 1	W 1
Berliner Chaussee von Nr. 3a-13a, Nr. 40-47, von Am See bis Nr. 60b, Nr. 84-85, Stichstraße von Nr.75 bis zur B 5	A	A
Berliner Chaussee (von westl. Spitzkrugring bis Kreisel Kliestow)	R 2	W 1
Berliner Straße ( Ortsteil Booßen)	R 1	W 1
Berliner Straße ( Ortsteil Booßen)- Stichstraßen	A	A
Berliner Straße	R 1	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	A	W 2
Biegener Straße	A	A
Biegener Weg	A	A
Bierweg	A	A
Birkenallee (von Robert-Havemann-Straße bis Mühlenweg )	R 1	W 1
Birkenallee (Stichstraßen)	A	A
Birnbaumsmühle	R 1	W 1
Birnenweg	A	A
Bischofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Bischofstraße (Stichstraße)	A	A
Blankenfeldstraße	A	A
Blumenthalstraße	A	A
Bodenreform	A	W 2
Booßener Straße	A	W 2
Böttnerstraße	A	W 2
Bremer Straße	A	A
Bremsdorfer Straße	A	A
Briesener Straße	R 2	W 2
Brücktorstraße	A	A
Brunnenplatz <sup>1*)</sup>	A	A
Bruno-H.-Bürgel-Straße	A	A
Bruno-Peters-Berg	A	A
Brüsseler Straße	A	A
Buckower Straße von Kopernikusstraße bis Saarower Straße	R 2	W 1
Buckower Straße von Saarower Straße bis Chint-Allee	A	W 2
Buckower Straße	A	A
Burgwallstraße	A	A
Buschmühlenweg	R 1	W 2
Bussardweg	A	A
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	R 1	W 2
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße Nr. 17 - 22 <sup>1*)</sup>	R 1	W 2
Carthausplatz	R 1	W 1
Clara-Zetkin-Ring (Hauptstraße)	R 2	W 2

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Clara-Zetkin-Ring (Stichstraßen)	A	A
Collegienstraße	R 2	W 2
Cottbuser Straße	R 1	W 1
Dachsbau	A	A
Dachsweg	A	A
Damaschkeweg von Kreuzung Weinbergweg bis Baumschulenweg	R 1	W 1
Damaschkeweg von Kreuzung Baumschulenweg bis Kopernikusstraße	A	A
Damaschkeweg (Stichstraßen)	A	A
Darjesstraße	R 2	W 2
Darwinstraße	A	W 2
Dorfplatz	A	A
Dorfstraße (Hohenwalde) (Hauptstraße von B87 bis Ernst-Senckel-Weg)	A	W 2
Dorfstraße (Hohenwalde) (Stichstraßen)	A	A
Dörmerstraße	A	A
Dornenweg	A	A
Dr.-Ernst-Ruge-Straße	A	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße (Wollenweberstr. bis Karl-Marx-Straße)	R 2	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A
Dr.-Hugo-Kinne-Straße (ab Haus Nr.2)	A	A
Dr.-Hugo-Kinne-Straße (August-Bebel-Straße bis Haus Nr.1)	A	W 2
Dr.-Martin-Luther-Straße	R 1	W 1
Dr.-Salvador-Allende-Höhe bis Nr. 2	A	W 2
Dr.-Salvador-Allende-Höhe	A	A
Dresdener Platz	R 1	W 1
Dresdener Straße	A	W 2
Dubrower Weg	A	A
Eberswalder Straße	A	A
Ebertusstraße	A	A
Eduardspring	A	A
Eibenweg	A	A
Eichenallee	A	A
Eichentrift	A	A
Eichenweg	A	A
Eisenhüttenstädter Chaussee von Leipziger Straße bis Ende Ortslage		
FFO	R 2	W 1
Eisenhüttenstädter Chaussee Ortslage Lossow	A	A
Eisenwerk (Hauptstraße)	A	W 2
Eisenwerk (Stichstraße)	A	A
Eldorado	A	A
Elfriede-Thum-Straße	A	A
Erdbeerweg	A	A
Ernst-Thälmann-Straße	R 1	W 1
Ernst-Senckel-Weg	A	A
Europaplatz	A	A
Faberstraße	A	A
Fasanenweg	A	A
Ferdinandstraße	R 2	W 2
Feuerdornstraße	A	A
Finkenheerder Straße	A	A
Finkensteig	A	W 2
Finnische Straße	A	A
Fischerstraße von Logenstraße bis Bachgasse	R 2	W 2
Fischerstraße	A	A

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Fließweg	A	A
Fontanestraße	A	A
Försterei Malchow	R 2	A
Förstereiweg	A	A
Forststraße	A	A
Forstweg (Hauptstraße)	A	W 2
Forstweg (Stichstraßen)	A	A
Frankfurter Weg von Berliner Chaussee bis Am alten Bahndamm	A	W 2
Frankfurter Weg	A	A
Franz-Liszt-Ring	A	A
Franz-Mehring-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Franz-Mehring-Straße (Stichstraßen)	A	A
Friedenseck von Johann-Eichorn-Straße bis Heinrich-Hildebrand- Str.	R 2	W 2
Friedenseck (Stichstraßen)	A	A
Friedensturm	A	A
Friedhofsweg	A	A
Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2
Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2
Friedrich-Loeffler-Straße	A	A
Fritz-Lindemann-Ring	A	A
Fruchtstraße	A	A
Fuchsbau	A	A
Fuchsweg	A	A
Fürstenberger Straße bis Cottbuser Straße	R 1	W 1
Fürstenberger Straße von Cottbuser Straße bis Leipziger Str.	A	W 2
Fürstenwalder Poststraße von Westkreuz bis Booßener Str. (Hauptstraße)	R 1	W 1
Fürstenwalder Poststraße von Booßener Str. bis Buswendestelle	A	W 2
Fürstenwalder Poststraße (Stichstraßen)	A	A
Fürstenwalder Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Fürstenwalder Straße (Stichstraßen)	A	A
Galileistraße	A	A
Gartenstraße	R 1	W 2
Georg-Friedrich-Händel-Straße	A	A
Georg-Quincke-Straße	A	A
Georg-Richter-Straße (ohne Gewerbegebiet)	A	W 2
Georg-Simon-Ohm-Straße	A	A
Gerhard-Neumann-Straße	A	W 2
Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2
Gertraudenplatz	A	A
Glockrosenweg	A	A
Goepelberg	A	A
Goepelstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Goepelstraße (Stichstraßen)	A	A
Goethestraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Goethestraße (Stichstraßen)	A	A
Görlitzer Straße	A	A
Gottfried-Benn-Straße	A	A
Greifswalder Weg	A	A
Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaumsmühle stadtauswärts	A	W 1
Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaumsmühle stadteinwärts	A	A
Große Müllroser Straße	R 1	W 1
Große Oderstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Große Oderstraße (Stichstraßen)	A	A
Große Scharnstraße Nr. 8-26a	A	A

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Große Scharnstraße Nr. 27-32 <sup>1)</sup>	R 1	W 2
Große Scharnstraße Nr. 36-66 <sup>1)</sup>	R 1	W 2
Grubenstraße	R 2	W 2
Grüner Weg	A	W 2
Gubener Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Gubener Straße (Stichstraßen)	A	A
Güldendorfer Straße von Große Müllroser Straße bis Birkenallee	R 1	W 2
Güldendorfer Straße Nr. 25-37d	A	A
Güldendorfer Straße von Mühlenweg bis Seestraße	A	W 2
Güldendorfer Weg	A	A
Gustav-Adolf-Straße	A	A
Hafenstraße	A	A
Hahnendornweg	A	W 2
Halbe Stadt	R 1	W 2
Halbe Stadt (Stichstraßen)	A	A
Hamburger Straße	R 1	W 2
Hanewald	A	A
Hansaplatz	A	A
Hansastraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Hansastraße (Stichstraßen)	A	A
Harfenweg	A	A
Hasenwinkel	A	A
Hauptstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Hauptstraße (Stichstraßen)	A	A
Heideweg	A	A
Heilbornring	A	A
Heilbronner Straße <sup>1)</sup>	R 1	W 1
Heimchengrund	A	A
Heimkehrstraße	A	A
Heinrich-Heine-Straße	A	A
Heinrich-Hildebrand-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Heinrich- Hildebrand-Straße von Feuerwehr bis Friedenseck	R 1	W 1
Heinrich-Hildebrand-Straße (Stichstraßen)	A	A
Heinrich-von-Stephan-Straße	R1	W 2
Heinrich-Zille-Straße	A	A
Heißer Kohlhofweg	A	A
Hellweg	A	A
Herbert-Jensch-Straße	R 2	W 2
Hermann-Boian-Straße	A	A
Hermann-Weingärtner-Weg	A	A
Hinter dem See	A	A
Hinter den Gärten (Ortsteil Lossow)	A	A
Hinter den Höfen (Ortsteil Güldendorf )	A	A
Hirschwinkel	A	A
Hohenwalder Straße	A	A
Hohler Grund	A	A
Hohlweg	A	A
Hohlweg von Seestraße bis einschließlich Nr. 1	A	W 2
Holzmarkt	A	W 2
Hospitalweg	A	A
Humboldtstraße	R 2	W 2
Humboldtstraße zur Nr.10a (Stichstraße)	A	A
Hummelweg	A	A
Huttenstraße	A	A



## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Igelweg	A	A
Ikarusstraße von Am Großen Stern bis Wendeschleife	R 2	W 1
Ikarusstraße	A	A
Im Sande	A	W 2
Im Technologiepark von Müllroser Chaussee bis Marie-Curie-Straße	R 1	W 2
Im Technologiepark (Stichstraßen)	A	A
Im Winkel	A	A
Immenweg	A	A
Jägersteig	A	A
Johann-Eichorn-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Johann-Eichorn- Straße (Stichstraßen)	A	A
Johannes-Kepler-Weg	A	A
John-Bardeen-Straße	A	A
Josef-Gesing-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Josef-Gesing-Straße (Stichstraßen)	A	A
Joseph-Haydn-Straße	A	A
Jungclaussenweg	A	W 2
Jupiterweg	A	A
Juri-Gagarin-Ring	A	A
Kaisermühler Weg	A	W 2
Kämmereiweg	A	A
Kantstraße	R 2	W 2
Karl-Liebknecht-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Karl-Liebknecht-Straße (Stichstraße)	A	A
Karl-Marx-Straße von Heilbronner Str. bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße 1*)	R 1	W 1
Karl-Marx-Straße von Dr.-Hermann-Neumark-Str.bis Rosa-Luxemburg-Str. 1*)	R 3	W 1
Karl-Marx-Straße von Rosa-Luxemburg-Straße bis Berliner Straße	R 1	W 1
Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2
Karl-Sobkowski-Straße	A	A
Kastanienallee	A	A
Käthe-Kollwitz-Straße	A	A
Kehrwiederstraße	A	A
Kellenspring	A	A
Kieler Straße	R 1	W 1
Kießlingplatz	R 2	W 2
Kiesweg (innerorts)	A	W 2
Kietzer Gasse	A	A
Kietzer Weg	A	A
Kirchring	A	A
Kirchsteig	A	A
Klabundstraße	A	A
Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2
Kleine Oderstraße	R 1	W 2
Kleine Scharnstraße	A	A
Kleine Straße	A	W 2
Kleine Straße (Stichstraße)	A	A
Kleiststraße	A	A
Klenksberg	A	A
Klietower Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Klietower Straße (von Oderhang bis Am Schlachthof)	R 2	W 2
Klietower Straße (Stichstraßen)	A	A

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Klietower Weg	A	A
Klingestraße	A	A
Klingetal (Hauptstraße)	R 1	W 1
Klingetal (Stichstraßen)	A	A
Knappenweg	A	A
Kometenring	A	A
Kommunardenweg	A	A
Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2
Konrad-Zuse-Straße	A	W 2
Konstantin-Ziolkowski-Allee (Hauptstraße)	R 1	W 1
Konstantin-Ziolkowski-Allee (Stichstraßen)	A	A
Kopernikusstraße	R 1	W 1
Kosmonautensteig	A	A
Kräuterweg	A	A
Krumme Straße	R 2	W 2
Kuhweg	A	A
Kurze Straße	A	A
Küstriner Berg	A	A
Landhausweg (Ortsteil Lossow)	A	A
Langer Grund	A	A
Lebuser Chaussee	R 1	W 1
Lebuser Chaussee (Stichstraße)	A	A
Lebuser Mauerstraße	A	A
Lebuser Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Lebuser Straße (Stichstraßen)	A	A
Lebuser Weg (Hauptstraße)	A	W 2
Lebuser Weg (Stichstraßen)	A	A
Lebuser Weg (ausserorts)	A	A
Lehmgasse	A	A
Lehmweg	A	A
Leinengasse	A	A
Leipziger Platz	R 1	W 2
Leipziger Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Leipziger Straße (Stichstraßen)	A	A
Lennéstraße	R 1	W 1
Leopoldufer	R 2	W 2
Lessingstraße	A	W 2
Lettische Straße	A	A
Libellenweg (Ortsteil Booßen)	A	A
Lichtenberger Straße von August-Bebel-Str. bis Damaschkeweg	R 2	W 2
Lichtenberger Straße	A	A
Lichtenberger Weg (Ortsteil Markendorf)	A	A
Lienaustraße	A	W 2
Ligusterweg	A	A
Lillihof	A	A
Lindenplatz	A	W 2
Lindenstraße 1*)	R 2	W 2
Lindenstraße (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow )	R 2	W 2
Lindenstraße (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow )	A	A
Lindower Weg	A	A
Lise-Meitner-Straße	A	A
Litauische Straße von Amsterdamer Str. bis Finnische Straße	A	W 2
Litauische Straße	A	A
Logenstraße	R 1	W 1

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Lorbeerweg	A	A
Lossower Förstereiweg	R 2	A
Lossower Straße	A	A
Lübbener Straße	A	A
Luchsweg	A	A
Luckauer Straße	R 2	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße	A	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr. 30-32b	A	A
Luisenstraße von Humboldtstraße bis Kantstraße	R 2	W 2
Luisenstraße	A	A
Magistratssteig	A	A
Mahonienweg	A	A
Malchow	A	W 2
Marie-Curie-Straße	R 2	W 2
Marienstraße	R 2	W 2
Markendorfer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Markendorfer Straße (Stichstraßen)	A	A
Marktplatz	R 1	W 2
Marsweg	A	A
Martin-Opitz-Straße	A	A
Maserphul	A	A
Maulbeerweg	A	A
Max-Hannemann-Straße	R 2	W 2
Maxim-Gorki-Straße	A	W 2
Merkurweg	A	A
Messering	R 2	W 2
Methnerstraße	A	A
Meurerstraße	A	A
Milanweg	A	A
Mittelstraße	A	A
Mittelweg	A	W 2
Mixdorfer Straße	A	W 2
Moskauer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Moskauer Straße (Stichstraßen)	A	A
Mozartstraße	A	A
Mühlengasse	A	A
Mühlengrund	A	A
Mühlental	A	A
Mühlenweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Mühlenweg (Stichstraßen)	A	A
Müllerberg	A	A
Müllroser Chaussee	R 1	W 1
Müllroser Chaussee Nr. 23-34	A	A
Müllroser Waldweg	A	A
Neubauernweg	A	W 2
Neue Straße	A	A
Nicolaus-August-Otto-Straße	A	A
Nikola-Tesla-Straße	A	A
Nordstraße	A	W 2
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße (Stichstraßen)	A	A
Nuhnenstraße von Kreisel Messering bis Lichtenberger Str.	A	W 2
Nußweg	A	A

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Oberkirchplatz	A	A
Oderhang	R 2	W 2
Oderpromenade	A	A
Oskar-Wegener-Straße	A	A
Otto-Hahn-Straße	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Stichstraßen)	A	A
Pablo-Neruda-Block	A	A
Pagramer Straße	A	W 2
Pappelweg von Buckower Straße bis Weißdornstraße	A	A
Pappelweg	A	A
Parkweg	A	A
Paul-Feldner-Straße	R 1	W 2
Paulinenhof	A	A
Paul-Mann-Straße	A	A
Pawel-Beljajew-Straße	A	A
Peitzer Straße	A	A
Perleberger Straße	R 2	W 1
Peterhof	A	A
Peter-Tschaikowski-Ring	A	A
Pferdegasse	A	A
Pfingstberg	A	A
Pflaumenallee	A	W 2
Pflaumenweg	A	W 2
Pflaumenweg Nr. 1-9	A	A
Pillgramer Straße	R 2	W 2
Platanenweg	A	W 1
Platz der Begegnung	A	A
Platz der Demokratie	A	A
Platz der Einheit	A	A
Platz der Einheit (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow )	A	W 2
Platz der Einheit (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow )	A	A
Platz der Republik	A	A
Poetensteig	A	A
Polnische Straße	A	W 2
Posener Hof	A	A
Potsdamer Straße	R 2	W 2
Prager Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Prager Straße (Stichstraßen)	A	A
Priestergasse	R 1	W 2
Priestersteig	A	A
Promenadengasse	A	A
Puschkinstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Puschkinstraße (Stichstraßen)	A	A
Ragoser Talweg	A	W 2
Rathenaustraße	R 1	W 1
Rebhuhnweg	A	A
Regierungsstraße	R 1	W 2
Richard-Wagner-Straße	A	A
Richtstraße	R 2	W 2
Riebestraße	A	A
Robert-Havemann-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Robert-Havemann-Straße (Stichstraßen)	A	A

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1
Rosengartener Straße	A	W 2
Rosengasse	A	A
Rostocker Straße	A	A
Rote Kapelle	A	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2
Rudolf-Frantz-Straße	A	A
Saarower Straße	A	W 1
Sabinusstraße	A	W 2
Sandfurt (Hauptstraße)	A	W 2
Sandfurt (Stichstraßen)	A	A
Sandgrund	A	A
Sandstraße	A	A
Saturnweg	A	A
Sauerstraße	A	A
Schäferberg	A	A
Schalmeienweg	A	A
Schiefer Born	A	A
Schillerstraße	A	A
Schmetterlingsweg	A	A
Schönfließler Weg	A	A
Schubertstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Schubertstraße (Stichstraßen)	A	A
Schulstraße	R 2	W 2
Schulstraße (Ortsteil Booßen )	A	W 2
Schwarzer Weg	A	A
Seelower Kehre von Lennéstraße bis Richtstraße	A	W 2
Seelower Kehre	A	A
Seestraße	R 2	W 2
Seestraße Nr. 13	A	A
Siedlerplatz	A	A
Siedlerweg von Baumschulenweg bis Langer Grund	A	W 2
Siedlerweg von Langer Grund bis Stakerweg	A	A
Siedlung (Ortsteil Booßen)	A	A
Sieversdorfer Straße	A	A
Slubicer Straße	R 1	W 1
Sonnenallee (K.-Ziolkowski-Alle bis Am Großen Stern)	R 2	W 1
Sonnenallee (ab Am Großen Stern bis Saturnweg)	A	A
Sonnenhang	A	A
Sonnensteig	A	A
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Halbe Stadt	R 2	W 1
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Wendeschleife	A	W 2
Spartakusring	R 2	W 2
Spartakusring (Stichstraßen)	A	A
Sperlingswinkel	A	A
Spiekerstraße	A	A
Spitzkrugring von Perleberger Str. bis Berliner Chaussee	R 2	W 1
Spitzkrugring	A	A
Spornmachergasse	A	A
Spremberger Straße	A	W 2
Spremberger Straße Nr. 1-3	A	A
Stachelbeerweg	A	A
Stadtbrücke	R 1	W 1
Stadtsteig	A	A

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Stakerweg von Langer Grund bis Beerenweg	A	W 2
Stakerweg von Beerenweg bis Leipziger Straße	A	A
Stechpalmenweg	A	A
Steingasse	A	A
Stendaler Straße	R 2	W 2
Stiftsplatz	A	A
Stiller Weg	A	A
Stralsunder Straße	R 1	W 1
Südring (Stichstraße zum Wendehammer)	A	W 2
Südring von Leipziger Straße bis Pillgramer Straße	R 2	W 2
Südring von Pillgramer Straße bis Am Goltzhorn	A	A
Südstraße (innerorts)	A	A
Tankenweg	A	W 2
Tannenweg	A	A
Teichstraße	A	W 2
Thielestraße	A	A
Thomas-Alva-Edison-Straße	A	A
Thomasiusstraße	R 2	W 2
Thomas-Müntzer-Hof	A	A
Tobias-Magirus-Straße	A	W 2
Topfmarkt	A	A
Traubenweg	A	W 2
Traubenweg (Stichstraßen)	A	A
Triftweg	A	A
Tunnelstraße	R 2	W 2
Turmstraße	A	W 2
Uferstraße von Nr. 4 bis Logenstraße	A	W 2
Uferstraße	A	A
Ulmenweg	A	A
Universitätsplatz	A	A
Vahrendorfer Weg	A	A
Valentina-Tereschkowa-Straße	A	A
Venusweg	A	A
Viehtrift	A	A
Vorwerk	A	A
Waldstraße (vom Lindenplatz bis Pagramer Straße)	R2	W 2
Waldstraße (von Pagramer Straße bis Kreisgrenze)	A	W 2
Wallensteinstraße	A	A
Walter-Korsing-Straße	R 1	W 1
Warschauer Straße	A	A
Weidenweg	A	A
Weinberge	A	A
Weinbergweg	R 1	W 1
Weißdornstraße (von Pappelweg bis Mahonienweg)	A	A
Weißdornstraße (von Mahonienweg bis Feuersdornstraße)	A	A
Weißdornstraße Nr. 68 bis 71	A	A
Wendischer Weg von Sandfurt bis Rebhuhnweg	A	W 2
Wendischer Weg	A	A
Werbiger Weg	A	A
Werner-von Siemens-Straße	A	A
Wieckestraße	R 2	W 2

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Wieselspring	A	A
Wiesenweg	A	A
Wildbahn ( Hauptstraße )	A	W 2
Wildbahn ( Stichstraßen )	A	A
Wildenbruchstraße	A	A
Willichstraße (von Birkenalle bis Gustav-Adolf-Straße)	A	W 2
Willichstraße (von Gustav-Adolf-Straße bis Thomasiusstraße)	A	A
Wimpinastraße	A	A
Windröschenweg	A	A
Winkelweg (Hauptstraße)	A	W 2
Winkelweg (Stichstraße)	A	A
Winsestraße	A	W 2
Winzerring	A	A
Wismarer Straße	A	A
Witebsker Straße	R 2	W 2
Witebsker Straße Nr. 7-11 und 13-24	A	A
Witzlebenstraße	A	A
Wladimir-Komarow-Eck	A	W 2
Wolfsweg	A	A
Wollenweberstraße	A	A
Wulkower Straße	R 2	W 2
Wulkower Weg	A	W 2
Wulkower Weg (ab Nr.7 bis Nr.9)	A	A
Wünschstraße	A	A
Zehmeplatz (Hauptstraße)	R 1	W 2
Zehmeplatz (Stichstraßen)	A	A
Zeisigweg	A	A
Ziegelstraße	A	A
Zschokkestraße	A	A
Zum Bienenberg	A	A
Zum Großen Stein	A	A
Zum Oderarm	A	A
Zum Umspannwerk	A	A

### Gehwegbereiche von mehr als 4,00 m Breite nach §4 (4) <sup>1)</sup>

Bahnhofstraße (Hauptstraße) > Ostseite  
 Brunnenplatz > im Bereich Haus-Nr.1 bis 4  
 Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße Nr. 17 - 22  
 Große Scharrnstraße Nr. 27-32  
 Große Scharrnstraße Nr. 36-66  
 Heilbronner Straße > im Bereich Haus- Nr. 30 und ehem. Kino  
 Karl-Marx-Straße > beidseitig von Heilbronner Str. bis R.-Luxemburg-Straße  
 Lindenstraße > im Bereich Haus Nr. 1 bis 3

Frankfurt (Oder), den 19.10.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**2) Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung bezüglich der Einräumung von Lizenzen der Stadt Frankfurt (Oder) in der Fassung vom 19.10.2023**

**Benutzungs- und Entgeltordnung bezüglich der Einräumung von Lizenzen der Stadt Frankfurt (Oder) in der Fassung vom 19.10.2023**

Auf der Grundlage der § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der Fassung der letzten Änderung vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 19.10.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1 (Anwendungsbereich)**

- (1) Für die Berechtigung zur Nutzung ihrer Immaterialgüter (Nutzungs-, Urheber- oder sonstige Rechte an Werken, Marken (z. B. Stadtmarke), Patenten usw.) gewährt die Stadt Frankfurt (Oder) Lizenzen.
- (2) Diese Entgeltordnung findet auf alle Geschäfts- und Fachbereiche der Stadt Frankfurt (Oder) sowie auf ihre unselbstständigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) und deren Betriebsteile Anwendung.
- (3) Unberührt bleiben die dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vorgehenden gesetzlichen Vorschriften (UrhG, MarkenG, PatG, KommHzV (z. B. hinsichtlich des Stadtwappens) usw.).
- (4) Soweit für **spezielle** Nutzungsrechte durch eigene Gebührensatzungen oder Benutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Frankfurt (Oder) abweichende Gebühren- oder Entgeltregelungen getroffen sind, gehen diese dieser Entgeltordnung vor.

**§ 2 (Lizenz)**

Die Berechtigung zur gewerblichen Nutzung von Immaterialgütern der Stadt Frankfurt (Oder) erfolgt durch die Überlassung von Rechten mittels Einräumung – i. d. R. nicht-ausschließlicher (einfacher) – Lizenzen, wofür Lizenzgebühren in Form privatrechtlicher Nutzungsentgelte zu entrichten sind. Näheres (u. a. insbesondere die Beschreibung des Lizenzgegenstandes, des freigegebenen Marktsegments bzw. der Marktregion, der Laufzeit, Lizenzgebühr/Entgelt, Vertragsstrafen/Sanktionen) wird durch einen in Schriftform (§ 126 BGB) oder diese ersetzende elektronische Form (§ 126a BGB) gefassten Lizenzvertrag geregelt, der den Bestimmungen dieser Entgeltordnung gerecht wird. Soweit keine spezialgesetzlichen Regelungen einschlägig sind, gelten auf das Vertragsverhältnis die Bestimmungen des BGB. Vom Immaterialgut zu trennen ist seine mögliche Verkörperung, z. B. in Form von Abdrucken auf Papier, Büchern, durch Fotos oder Film- und Tonträger), für deren Herstellung und Überlassung ggf. weitere Entgelte oder Gebühren anfallen können.

**§ 3 (Genehmigungspflicht)**

- (1) Die Lizenz ist schriftlich oder elektronisch unter genauer Angabe der beabsichtigten Verwendung zu beantragen und bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Leiter/-innen der Geschäfts- oder Fachbereiche bzw. Werkleiter/-innen der Stadt Frankfurt (Oder) in Schriftform (§ 126 BGB) oder diese ersetzende elektronische Form (§126a BGB). Eine bereits bestehende Nutzung kann nachträglich genehmigt werden.
- (2) Im Falle von unberechtigten Nutzungen behält sich die Stadt Frankfurt (Oder) vor, die Unterlassung der künftigen Nutzung zu erwirken und Ersatzansprüche für den ihr eingetretenen Schaden, zumindest in Höhe der ihr entgangenen Lizenzgebühren/Entgelte, geltend zu machen und durchzusetzen.



#### **§ 4 (Reproduktionsvorlagen)**

- (1) Zum Nutzungs- insbesondere Publikationszweck werden regelmäßig reproduktionsfähige Vorlagen (ggf. auch in digitalisierter Form als „Digitalisat“) dem Nutzer von der Stadt Frankfurt (Oder) zur Verfügung gestellt, für deren Erstellung Gebühren oder Entgelte neben den Lizenzgebühren/Entgelten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung fällig werden (z. B. nach der Verwaltungsgebührensatzung).
- (2) Soweit vertraglich nicht abweichend geregelt, sind die reproduktionsfähigen Vorlagen nach der Nutzung für den zugestimmten/genehmigten Zweck zu vernichten.

#### **§ 5 (Wahrung des Urheberrechtes und der Rechte Dritter)**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat Rechte Dritter zu wahren, soweit solche an Immaterialgütern dokumentiert bestehen oder mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind, die sie verwahrt und zu denen eine Nutzung beantragt wird.
- (2) Sind Urheber- oder Nutzungsrechte Dritter bekannt, werden reproduktionsfähige Vorlagen mit dem Hinweis an den Nutzer geliefert, dass dieser die Zustimmung/Genehmigung zur Verwertung bzw. Veröffentlichung direkt bei dem betreffenden dritten Rechteinhaber eigenständig und auf eigene Kosten einzuholen hat. Der Nutzer ist allein verantwortlich für die Beachtung Rechte Dritter, insbesondere von Urheber- und Persönlichkeitsrechten. Insofern ist die Stadt Frankfurt (Oder) dabei von Ansprüchen Dritter vollumfänglich freigestellt.

#### **§ 6 (Herkunftsnachweis)**

Nutzer sind verpflichtet, bei jeder Publikation die vollständige Signatur und – soweit bekannt – die Namen des Fotografen, Grafikers, Kartografen o. ä. in unmittelbarer Zuordnung von Abbildungen anzugeben. Bei elektronischen Online-Publikationen muss der Herkunftsnachweis lesbar im etwaigen Bild eingefügt sein. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Ausstellungen) kann auf die Angabe der Signatur nach Abstimmung mit der Stadt Frankfurt (Oder) verzichtet werden.

#### **§ 7 (Belegexemplar)**

Von jeder Publikation im Druck oder auf elektronischen Speichermedien, die unter Verwendung von Reproduktionsvorlagen zustande gekommen ist, hat der Nutzer unaufgefordert und kostenlos mindestens ein Belegexemplar an die Stadt Frankfurt (Oder) zu liefern. Wenn eine kostenfreie Nutzung der Reproduktionen gestattet wird, können mehrere Freixemplare (maximal 10 Stück) von der Stadt Frankfurt (Oder) verlangt werden. Bei elektronischen Online-Publikationen sind entsprechende Ausdrücke ausreichend.

#### **§ 8 (Lizenzgebühren/Entgelte)**

- (1) Für die Nutzung werden Lizenzgebühren/Entgelte gemäß nachfolgendem **Tarifverzeichnis** erhoben.

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Tarifstelle	Gegenstand / Marktsegment	Lizenzgebühren/Entgelte in Euro (netto)
<b>1</b>	<b>Einräumung von Nutzungsrechten bzw. Lizenzen</b>	
<u>1.1</u>	<u>Film, Fernsehen, Tonwiedergabe</u>	
1.1.1	Einmalige Verwendung einer zur Verfügung gestellten Reproduktionsvorlage  a) im Film b) im Fernsehen c) nur als Tonwiedergabe	250,00 € 100,00 € 25,00 € je angefangene Sendeminute
1.1.2	Wiederholungssendungen	50% der Erstberechnung
1.1.3	Erweiterte Nutzungsrechte (beliebig häufige Ausstrahlung oder Online-Bereitstellung der Reproduktionsvorlage z. B. auf Mediatheken o. ä. innerhalb der genannten Dauer)  a) bis 5 Jahre b) bis 10 Jahre c) unbefristet  d) zusätzlich für den Vertrieb auf Speichermedien (CD, DVD, Blue-ray Disc o. ä.) gemäß Auflage  bis 2.000 Stück über 2.000 Stück bis 10.000 Stück über 10.000 Stück bis 50.000 Stück über 50.000 Stück	4-facher Satz 7-facher Satz 10-facher Satz  nach 1.1.1    1-facher Satz 2-facher Satz 3-facher Satz 4-facher Satz  nach 1.1.1
<u>1.2</u>	<u>Wiedergabe einer Abbildung im Druck oder auf elektronischen Speichermedien</u>	
1.2.1	Bei einer Auflage der Reproduktionsvorlage  bis 150 Stück über 150 Stück bis 5.000 Stück über 5.000 Stück	30,00 € 200,00 € 400,00 €
1.2.2	Erweiterte Nutzungsrechte (Online-Bereitstellung zum Abruf o. ä. der Reproduktionsvorlage innerhalb der genannten Dauer)  a) bis 5 Jahre b) bis 10 Jahre c) unbefristet	250,00 € 450,00 € 650,00 €
1.2.3	Neuauflagen	wie 1.2.1
<u>1.3</u>	<u>Verwendung für Werbezwecke</u>	
1.3.1	je Reproduktionsvorlage gemäß 1.1 und 1.2	zuzüglich 25%

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Tarifstelle	Gegenstand / Marktsegment	Lizenzgebühren/Entgelte in Euro (netto)
<b>2</b>	<b>Foto- oder Filmaufnahmen in Verwaltungsgebäuden der Stadt Frankfurt (Oder)</b>	
2.1	Vorbereitung und Beaufsichtigung der Aufnahmen	25,00 € je angefangene ½ Stunde (neben etwaigen Eintrittsgeldern gemäß den Ortsbestimmungen)
<b>3</b>	<b>Sanktionen</b>	
3.1	Nutzung ohne vorherige Zustimmung  a) bei nachträglicher Genehmigung b) ohne nachträgliche Genehmigung	Aufschlag von 50% Aufschlag von 200%
3.2	Unterlassen von Herkunftsnachweis	Aufschlag von 100%

- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind gemäß § 4 Nr. 20 UStG u. a. Umsätze folgender Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts von der Umsatzsteuer frei: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Soweit diese Regelung nicht einschlägig ist oder die Lizenzgebühren/Entgelte aus anderen Gründen der **Umsatzsteuer** unterliegen, tritt die Umsatzsteuer gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Steuersätzen zu den im Tarifverzeichnis angegebenen Netto-Beträgen hinzu.
- (3) Von der Erhebung von Lizenzgebühren/Entgelten kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn die Nutzung ausschließlich wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Forschungen oder schulischen Zwecken dient. Treten private oder gewerbliche Interessen hinzu, überwiegen diese jedoch nicht, kann eine Ermäßigung bis zu 50% gewährt werden. Das Vorliegen der Gründe für eine Befreiung oder Ermäßigung muss vom Nutzer glaubhaft gemacht werden und ist aktenkundig zu vermerken. Über Befreiungen oder Ermäßigungen in einem Wert über 1.000 € entscheidet der Oberbürgermeister.
- (4) Es erfolgt – ohne das Erfordernis eines Antrages auf Befreiung – keine Erhebung von Lizenzgebühren/Entgelten, sofern Lizenzen von der Pressestelle ausschließlich zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit im weit überwiegend städtischen Interesse insbesondere Vertretern der Presse und der Medien eingeräumt werden.
- (5) Bei Archiven, Museen, Bibliotheken oder ähnliche Einrichtungen in öffentlicher Hand, mit denen Befreiungen oder Ermäßigungen auf Gegenseitigkeit bestehen, werden dementsprechend keine oder ermäßigte Lizenzgebühren/Entgelte erhoben.

### § 9 (Inkrafttreten)

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 07.11.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**3) Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 42], S. 11), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Träger des Rettungsdienstes**

Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG). Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei einem Massenansturm von Verletzten.

**§ 2 Einsatzgrundsätze**

Über einzusetzende Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zu Einsätzen entscheidet die Regionalleitstelle Oderland der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Inhaltes der Meldung, der vorgefundenen Lage am Einsatzort bzw. entsprechend der Anforderung der Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 3 Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen der Stadt Frankfurt (Oder) samt personeller und sächlicher Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung sowie die allgemeine Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder), soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
  - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b) bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
  - c) im Falle des Missbrauchs (§ 5 Abs. 1 d) der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Regionalleitstelle Oderland an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die
- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztes (Notarztpauschale)
- pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben (Wegegebühr). Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

➤ Krankentransportwagen (KTW)	250,50 €
➤ Rettungswagen (RTW)	485,00 €
➤ Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	404,70 €
➤ Notarztpauschale	390,00 €
➤ Wegegebühr je angefangenem Kilometer	0,72 €

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist

- a) die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW;
- b) der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation;
- c) der als Notfallpatient im Sinne des § 3 Abs. 1 des BbgRettG vor Ort medizinisch behandelt oder versorgt wird, ohne dass nachfolgend ein Transport erfolgt, weil dieser abgelehnt wird;
- d) die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.

- (2) Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach geltendem Recht die Personensorge obliegt.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

### **§ 7 Begleitpersonen**

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Organe, Bediensteter und Beauftragter.

### **§ 8 Sicherheitsleistungen**

Auswärtige Transporte können von der vorherigen Abgabe eines Kostenanerkennnisses abhängig gemacht werden.

### **§ 9 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten uneingeschränkt für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder).

### **§ 10 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 04. April 2023 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 34 Nr. 5, vom 19. April 2023) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 08.12.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

## **4) Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)**

### **Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr.18])
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.36])
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, [Nr.05], S.40, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
5. Satzung über die Abfallentsorgung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

(Abfallentsorgungssatzung) vom 24.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), Jahrgang 30, Nr. 15, Frankfurt (Oder), 18. Dezember 2019

in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, private Anlieferung von Grünschnitt und Sperrmüll auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.
- (3) Für Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 19 der Abfallentsorgungssatzung vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, wird eine Behälterwechselgebühr erhoben. Hiervon ausgenommen ist die Aufstellung eines Abfallbehälters bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührenschuldners. Bei dem Austausch defekter Abfallbehälter handelt es sich nicht um einen Wechsel.
- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.
- (7) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten

Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.

- (8) Bei unzulässiger Befüllung des Bioabfallbehälters (Einwurf von Fremdstoffen/Verstoß gegen die Trennpflicht) gemäß § 7 in Verbindung mit § 20 Abs. 13 der Abfallentsorgungssatzung wird dieser bei der ersten Entleerung stehen gelassen. Der Nutzer des Bioabfallbehälters wird über die Fehlbefüllung mittels Tonnenaufkleber, gemäß Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung, informiert. Bei einer zweiten, sich unmittelbar anschließenden unzulässigen Befüllung des Bioabfallbehälters, wird dieser wie ein Restabfallbehälter behandelt und bei der nächsten planmäßigen Restabfallentsorgung als Restabfallbehälter geleert.
- (9) Für die Nutzung der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

**§ 2  
Gebührensätze**

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	23,46 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	31,29 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	46,93 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	93,86 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	140,79 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	430,19 Euro/Jahr.

- (2) Der Gebührensatz für die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	2,54 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	2,70 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	2,83 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	3,42 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	3,49 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	5,53 Euro

- (3) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 0,22 Euro/kg.
- (4) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 0,28 Euro/kg.

Bei unzulässiger Befüllung des Bioabfallbehälters gemäß § 1 Abs. 8 werden die Entleerungsgebühr der jeweiligen Restabfallbehältergröße gemäß § 2 Abs. 2 und die Gewichtsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 des Restabfallbehälters berechnet.

- (5) Der Gebührensatz für die Behälterwechselgebühr gemäß § 1 Abs. 3 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 34,00 Euro pro Abfallbehälter 60 l bis 360 l und 64,00 Euro pro Abfallbehälter ab 1.100 l Volumen. Maßgeblich für die Gebühr ist der jeweils beantragte Abfallbehälter.



- (6) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, wird für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 eine Gebühr für
- einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 22,04 Euro/Entleerung
  - einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 41,93 Euro/Entleerung erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 für den Grundbetrag/Miete 69,15 Euro/Monat, für die Transportgebühr 42,08 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,22 Euro/kg.
- (8) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 4,56 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 27,96 Euro/Jahr.
- (9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt (wie beispielsweise Gras-, Baum- (Äste bis 15 cm Aststärke) und Strauchschnitt, Gartenabfall, Rasen Mahd und Fallobst, die keine gefährlichen Stoffe enthalten) bis 1 m<sup>3</sup> an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 keine Gebühr erhoben. Die Kosten hierfür sind bereits in der Grundgebühr enthalten.
- Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.
- (10) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereit gestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 42,75 € pro Einsatzstunde erhoben.
- (11) Für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 eine Gebühr in Höhe von 0,65 € pro Wiegung erhoben.

### § 3

#### Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührensschuldner/in für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Behälterwechselgebühr (§1 Abs. 3) und für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der/die Eigentümer/in einschließlich des/der wirtschaftlichen Eigentümers/in des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein/e Erbbauberechtigter/e, Wohnungs- oder Teileigentümer/in, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter/e im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher/in, Gebäudeeigentümer/in im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein/e Nutzungsberechtigter/e i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser/e Gebührensschuldner/in. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG in Verbindung mit §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Der Gebührenbescheid wird dem nach dem WEG bestellten Verwalter/in bekannt gegeben. Ist kein/e Verwalter/in bestellt, wird der Gebührenbescheid einem/er Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner/in bekannt gegeben. Soweit weder Eigentümer/innen noch Berechtigte im Sinne des Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige/diejenige Gebührensschuldner/in, der/die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer/in des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder

entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers/in der/die Eigentümer/in des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.

- (2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige/diejenige Gebührenschuldner/in, der/die die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.
- (3) Gebührenschuldner/in für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige/diejenige, der/die die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.
- (4) Gebührenschuldner/in für die gewerbliche Anlieferung ist derjenige/diejenige der/die anliefert.
- (5) Gebührenschuldner/in für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der/die Grundstückseigentümer/in.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter mindestens 12mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.

- (3) Auf schriftlichen Antrag werden Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 19 der Abfallentsorgungssatzung vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, mit Beginn des nächsten Monats berücksichtigt, der dem Monat folgt, in dem das veränderte Gefäßvolumen bereitgestellt wird. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (5) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von

Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.

- (6) Die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs. 1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gemäß Abs. 1 und 7 kann die Gebühr gegebenenfalls unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

## **§ 5**

### **Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Der Grundbetrag gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages, für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Behälterwechselgebühr (§ 1 Abs. 3), die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die gewerbliche Anlieferung ist an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfälle, sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 6**

### **Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr. Wird der Restabfallbehälter

während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.

- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr festgelegte Jahresmenge zugrunde gelegt.

### Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr

#### 1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

#### 2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen, bei Verbänden, Handelsvertretern und Freiberuflern

	je 10 Beschäftigte	100 kg
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	100 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze	100 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit	je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	100 kg
Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen	je 10 Personen	100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Personen, Personen im Beamtenstatus, Mitglieder der Streitkräfte der Bundeswehr, innehabende Personen von Betrieben, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

- (4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug**

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner/in keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.
- (2) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsrechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

## **§ 8**

### **Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht**

- (1) Jeder/e Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des/der Gebührenschuldners/in ergibt, sind von dem/des bisherigen Gebührenschuldner/in der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der/Die bisherige Gebührenschuldner/in haftet gesamtschuldnerisch neben dem/den neuen Gebührenschuldner/in für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 07.12.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

## **5) Bekanntmachung des Aufrufs zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2024/2025**

### **Aufruf zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2024/2025**

Nach § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September 2024 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr zurückgestellt waren, am 1. August 2024.

Gemäß § 37 Abs. 4 BbgSchulG können Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2024 das sechste Lebensjahr vollenden, auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2024, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Schulpflichtige Kinder mit Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Frankfurt (Oder) müssen zum Schulbesuch an einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder) – nachfolgend öffentliche Grundschule genannt – angemeldet werden. In der Regel ist das die nächsterreichbare öffentliche Grundschule. Es besteht gemäß der geltenden Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Möglichkeit zum Besuch einer anderen als der nächsterreichbaren öffentlichen Grundschule. Die Anmeldung erfolgt an der gewünschten öffentlichen Grundschule.

Bei Wunsch auf Besuch einer Grundschule in freier Trägerschaft erfolgt die Anmeldung gemäß § 3 Abs. 2 der geltenden Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) zunächst an der nächsterreichbaren öffentlichen Grundschule. Nach erfolgter Anmeldung an der gewünschten Schule in freier Trägerschaft ist die öffentliche Grundschule, an der die Erstanmeldung erfolgte, über die vollzogene Anmeldung zu informieren.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule bzw. nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG.

**Der Anmeldezeitraum ist vom 19.02.2024 bis 23.02.2024.**

Die Kontaktdaten der Grundschulen sind auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) ersichtlich. Termine zur Anmeldung sind jeweils mit den Schulen zu vereinbaren.

Auf die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gem. § 65 BbgSchulG im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die Schulen, das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) als Schulbehörde und die Stadt Frankfurt (Oder) als Schulträger wird hingewiesen.

Frankfurt (Oder), den 21.11.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**6) Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2024**

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2024**

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 1, 5 Abs. 4, 26 bis 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit gültigen Fassung, wird vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), als örtliche Ordnungsbehörde, auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder), vom 07.12.2023, für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) im Jahr 2024 erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist auf die jeweiligen Veranstaltungsgebiete und das unmittelbare Umfeld in der Stadt Frankfurt (Oder) beschränkt.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich des Teilgebietes „Innenstadt“ im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung stellt das Gebiet zwischen Logenstraße / Heilbronner Straße Kreuzung Franz-Mehring-Straße / Franz-Mehring-Straße Kreuzung Marienstraße / Marienstraße / Halbe Stadt Kreuzung Rosa-Luxemburg-Straße / Rosa-Luxemburg-Straße / Slubicer Straße dar.
- (3) Das Teilgebiet wird auf dem beigefügten Lageplan veranschaulicht; maßgeblich ist jedoch die textliche Beschreibung des Teilgebietes. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

**Besondere Ereignisse beschränkt auf das Teilgebiet „Innenstadt“ gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 BbgLÖG**

Anlässlich der nachfolgend genannten gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ Volksfeste, i. S. d. § 60 b Gewerbeordnung (GewO) bzw. Spezial- und Jahrmärkte i. S. d. § 68 GewO:

- **14. Juli 2024 „HanseStadtFest Bunter Hering“**
- **8. Dezember 2024 „oderWEIHNACHT“ und „Adventsmarkt Sankt Marien“ im Gebiet „Innenstadt“**
- **15. Dezember 2024 „oderWEIHNACHT“ und „Adventsmarkt Sankt Marien“ im Gebiet „Innenstadt“**

können die Verkaufsstellen an den einbezogenen Sonntagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet werden. Die Verkaufsstellen müssen mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung schließen, sofern diese vor 20 Uhr beendet wird.

Das Teilgebiet „Innenstadt“ wird durch § 1 Abs. 2 dieser Verordnung geregelt.

**§ 3  
Entfallregelung**

Entfällt ein in § 2 dieser Verordnung genanntes Ereignis, so entfallen auch die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen an dem jeweiligen Sonntag.

**§ 4  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonntage und Geschäftszeiten oder außerhalb der zugelassenen Teilgebiete offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 5  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

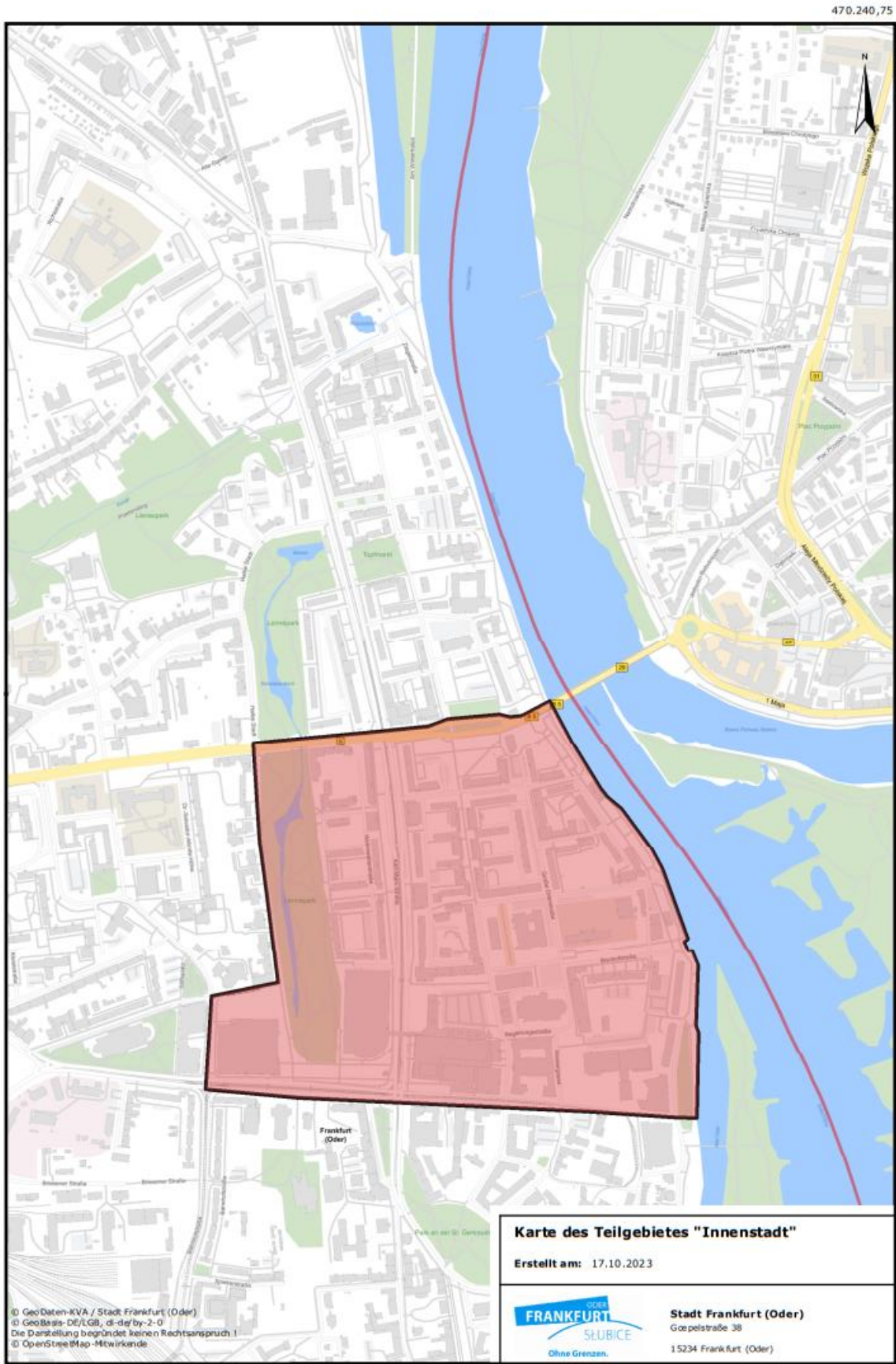
Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 08.12.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister



# Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)



470.240,75  
5.800.944,19

**Karte des Teilgebietes "Innenstadt"**  
Erstellt am: 17.10.2023

**Stadt Frankfurt (Oder)**  
Goepelstraße 38  
15234 Frankfurt (Oder)

**FRANKFURT** ODER  
**SEUBICE**  
*Ohne Grenzen.*

© GeoDaten-KVA / Stadt Frankfurt (Oder)  
© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0  
Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch |  
© OpenStreetMap-Mitwirkende

5.798.702,36

Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten. Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck.  
Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89)

**Maßstab: 1:8.272**

**7) Bekanntmachung der Berufung der Kreiswahlleitung und deren Stellvertretung für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 in der Stadt Frankfurt (Oder)**

**Berufung der Kreiswahlleitung und deren Stellvertretung für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2023 Herrn Eyke Beckmann zum Kreiswahlleiter und Herrn Max Meier zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) berufen.

Frankfurt (Oder), 14.11.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**8) Bekanntmachung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56), in Verbindung mit der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl. II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2010 (GVBl. II/10, [Nr. 94]), hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 07.12.2023 die folgende Dritte Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020 beschlossen:

**§ 1  
Beförderungsentgelte**

(1) § 2 Abs. 3 Buchstabe a) der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020 wird wie folgt geändert:

„Grundgebühr 3,20 € + 2,00 € Aufschlag“.

(2) Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt befristet bis 31.01.2024.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 08.12.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**9) Bekanntmachung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarifverordnung 2024)**

**Verordnung  
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen  
(Taxitarifverordnung 2024)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56), in Verbindung mit der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl. II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2010 (GVBl. II/10, [Nr. 94]), hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat die Taxi fahrende Person den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge unter Beachtung des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen. Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

**§ 2 Beförderungsentgelte**

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxiverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (km-Entgelt), dem Zuschlag und der Wartezeit zusammen.
- (3) Das Entgelt für die Beförderung von Personen durch Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeugs und des Zuschlags) - für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

- |                                                 |          |    |                  |
|-------------------------------------------------|----------|----|------------------|
| a) Grundpreis                                   |          |    | 4,00 Euro        |
| b) km-Entgelt                                   | bis 2 km | je | 2,70 Euro/km     |
|                                                 | ab 2 km  | je | 2,40 Euro/km     |
| c) Zuschlag für den fünften bis achten Fahrgast |          | je | 2,00 Euro/Person |

Die Fortschaltstufen im Fahrpreisanzeiger betragen 0,10 Euro. Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden.

- (4) Das Entgelt ist grundsätzlich mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger festzustellen.
- (5) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur unter den in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

### § 3 Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 0,60 Euro je vollendete Minute berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung der bestellenden oder mitfahrenden Person oder jedes Anhalten aus verkehrlichen oder witterungsmäßigen, nicht von der Taxi fahrenden Person zu vertretenden Gründen.

Die Taxi fahrende Person ist nicht verpflichtet, länger als 30 min zu warten.

### § 4 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus einem von der bestellenden Person zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist - unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit - der zweifache Grundpreis zu zahlen.

### § 5 Störung im Fahrpreisanzeiger

Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem und geeichtem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, ist der Fahrgast davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Fahrpreisberechnung werden die durchfahrene Strecke und das km-Entgelt nach § 2 Abs. 3 Buchst. b) zugrunde gelegt.

### § 6 Quittung

Taxi fahrende Personen sind verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer sowie Name und Anschrift des Unternehmens auszustellen.

### § 7 Mitführen des Tarifs

Diese Taxitarifverordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

### § 8 Besondere Bedingungen

Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sie dürfen bei der Auswahl des Fahrzeugs nicht beeinflusst werden.
2. Die Taxi fahrende Person kann den Fahrgästen die Sitzplätze zuweisen; auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.

3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Taxi fahrende Person gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
4. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes nicht gefährdet wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betreffenden Fahrgast selbst. Dieser haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
5. Kosten, die dem Taxiunternehmen für die Beseitigung der von den Fahrgästen oder den mitgenommenen Tieren über das übliche Maß hinaus verursachten Verunreinigungen oder Schäden am Fahrzeug entstehen, sind vom jeweiligen Fahrgast zu ersetzen.
6. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Taxi fahrenden Person bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrwegs rechtzeitig bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).
7. Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an die Taxi fahrende Person zu zahlen. Diese kann jedoch in besonderen Fällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.
8. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die die Taxi fahrende Person nicht abwenden konnte und denen sie auch nicht abzuhelpen vermochte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Beförderungsentgelte, die nicht den §§ 2 und 3 entsprechen, anbietet oder fordert,
  2. als Taxiunternehmer\*in entgegen § 2 Abs. 5 Sondervereinbarungen trifft, ohne sie vor Einführung oder Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen,
  3. entgegen § 5 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war,
  4. entgegen § 6 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt,
  5. als Taxi fahrende Person entgegen § 7 eine Abschrift dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt,
  6. entgegen § 8 Nr. 1 die Fahrgäste bei der Wahl der Taxe beeinflusst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG genannten Verkehrsarten mit PKW ist nach § 4 Abs. 1c PBefGZV die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 08.12.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**10) Bekanntmachung der Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2024 und Betreiberentgelt der FWA mbH nach § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag ab 01.01.2024 – Preisblatt der Kommunen Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2024**

**Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2024**

Zum 01.01.2024 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

**I HAUPTLEISTUNGEN**

**1. Wassertarif**

<b>1.1 Mengentgelt (netto)</b>	<b>1,65 EUR/m<sup>3</sup></b>
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,12 EUR/m <sup>3</sup> *
Mengentgelt (brutto)	<b>1,77 EUR/m<sup>3</sup> *</b>

**1.2 Grundpreis**

**1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung**

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *

Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

**1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung**

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

---

\* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn- durchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h)	bis	6	10	15	20	25	30
	Q <sub>3</sub> (m³/h)	bis	10	16	25	33	40	Sonder- größe
Grundpreis (netto EUR/d)		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
<b>Grundpreis (brutto EUR/d)*</b>		<b>0,16</b>	<b>0,40</b>	<b>0,65</b>	<b>0,98</b>	<b>1,32</b>	<b>1,64</b>	<b>1,97</b>
Nenndurchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h)		40	50	60	100	150	250
	Q <sub>3</sub> (m³/h)		63	81	100	160	250	400
Grundpreis (netto EUR/d)			2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *			0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
<b>Grundpreis (brutto EUR/d)*</b>			<b>2,62</b>	<b>3,28</b>	<b>3,94</b>	<b>6,57</b>	<b>9,84</b>	<b>16,41</b>

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 bzw. Q<sub>3</sub> 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

## 2. Abwassertarif

- Erläuterungen:
- zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
  - dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung, wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

### 2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis

**2,89 EUR/m³**

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

\* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt.

Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

**2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)**  
(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

**2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung**

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.  
Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

**Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d**

**2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung**

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.).  
Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenn-durchfluss bzw.	Qn (m³/h)	bis	2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
nach MID	Q <sub>3</sub> (m³/h)	bis	4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (brutto EUR/d)			0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätsvorhaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

**2.3 Niederschlagswasserentsorgung**

Bruttoendpreis

**1,11 EUR/m²**

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücks-fläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.



**2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA**

Bruttoendpreis	
Stadt Frankfurt (Oder)	<b>44,00 EUR/m<sup>3</sup></b>
Stadt Müllrose	<b>44,00 EUR/m<sup>3</sup></b>
Kommunen Amt Odervorland	<b>44,00 EUR/m<sup>3</sup></b>

**II NEBENLEISTUNGEN**

**1. Herstellen einer Trinkwasser-Hausanschlussleitung**

**1.1 Grundpauschale (netto) 1.865,42 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite DN 400 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 130,58 EUR

Grundpauschale (brutto) **1.996,00 EUR**

**1.2 Einheitspreis (netto) 128,97 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension  $\leq$  DN 50 an die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 9,03 EUR/m

Einheitspreis (brutto) **138,00 EUR/m**

**1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**

- Grundwasserabsenkungen
- Nettopreis 126,17 EUR/h
- zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 8,83 EUR/h
- Bruttopreis **135,00 EUR/h**

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen  $>$  DN 50 abgerechnet.

**1.4 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern Kostenersatz**  
 Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

**2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses**

**2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) 3.924,00 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle  $\leq$  DN 600 bzw. an eine Druckleitung  $\leq$  DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

<b>2.2 Einheitspreis (brutto)</b>	<b>240,00 EUR/m</b>
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe $\leq 2,0$ m Anschlussdimension $\leq$ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. $\leq$ DN 50 für die Druckentwässerung	
<b>2.3 Grundpauschale für Tiefen &gt; 2 m (brutto)</b>	<b>4.240,00 EUR</b>
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle $\leq$ DN 600 bzw. an eine Druckleitung $\leq$ DN 150.	
Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!	
<b>2.4 Einheitspreis (brutto)</b>	<b>354,00 EUR/m</b>
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe > 2,0 m Anschlussdimension $\leq$ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. $\leq$ DN 50 für die Druckentwässerung	
<b>2.5 Grundpauschale (brutto)</b>	<b>321,00 EUR</b>
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH	
<b>2.6 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto)</li> <li>• Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von</li> </ul>	<b>1.290,00 EUR/Stck.</b> <b>150,00 EUR/h</b>
<b>2.7 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern Kostenersatz</b>	
Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!	
<b>3. Vermietung von Standrohren</b>	
<b>3.1 Zinslose Kautio</b>	
Bruttoendpreis	<b>300,00 EUR</b>
<b>3.2 Ausleihentgelt (netto)</b>	2,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,15 EUR/d
Ausleihentgelt (brutto)	<b>2,30 EUR/d</b>
<b>3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch</b>	
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.	
<b>4. Mahnung</b>	
<b>2. Mahnung Bruttoendpreis</b>	<b>5,00 EUR</b>
<b>5. Sperrandrohung</b>	<b>14,00 EUR</b>

**6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser**

Bruttoendpreis **60,00 EUR**

**7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser**

Wiedereinschaltpreis (netto) 60,00 EUR  
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 4,20 EUR  
 Wiedereinschaltpreis (brutto) **64,20 EUR**

**8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers**

**8.1 Zinslose Kautio**

Bruttoendpreis  
 • Bauwasserzähler ohne Verschluss 50,00 EUR  
 • Bauwasserzähler mit Verschluss 200,00 EUR

**8.2 Grundpreis**

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.  
 s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

**8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch**

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.  
 s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

**8.4 Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto)**

**Kostenersatz**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

**9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers**

**9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)**

**49,53 EUR**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,47 EUR  
 Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) 53,00 EUR  
 zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

**9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto)**

**95,33 EUR**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 6,67 EUR  
 Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) 102,00 EUR  
 zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

**10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag**

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

**11. Vermietung Wasserwagen**

Mietpreis (netto) 11,78 EUR/d  
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,82 EUR/d  
 Mietpreis (brutto) 12,60 EUR/d

- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

<b>12. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag</b> des Kunden (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	<b>Kostenersatz</b>
<b>13. Ablesung durch die FWA mbH</b> inkl. Fahrkostenpauschale (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Ablesung durch die FWA mbH inkl. Fahrkostenpauschale (brutto)	31,78 EUR 2,22 EUR  34,00 EUR
<b>14. Kostenersatz für notwendige Mehrleistungen im Zusammenhang mit der Abfuhr abflussloser Fäkaliengruben</b>	
<b>14.1 Kein / defekter Ansaugstutzen (brutto)</b>	<b>16,60 EUR je Leerung</b>
<b>14.2 Vergebliche Anfahrt trotz Termin (brutto)</b>	<b>55,00 EUR / Anfuhr</b>
<b>14.3 Notentsorgung (&lt; 48 h Anmeldung) (brutto)</b>	<b>55,00 EUR je Leerung</b>
<b>14.4 Notentsorgung im Bereitschaftsdienst (brutto)</b> Leistungen Mo. – Fr. im Zeitfenster 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr und Wochenende/Feiertag	<b>178,00 EUR je Leerung</b>
<b>14.5 Zusätzliche Schlauchlängen &gt; 6 m (brutto)</b>	<b>1,40 EUR je angefangener Meter verlegter Schlauch</b>

Frankfurt (Oder), den 7. Dezember 2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**11) Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung**

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 in der von der ARITMA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Fassung fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i.H.v. 561.396,44 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 5 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 die Entlastung.

Die Beschlüsse: 23/SVV/1533 und 23/SVV/1534 sind im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschlussbericht liegt zur Einsichtnahme  
vom 22.01. bis 29.01.2024  
in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, aus.

Frankfurt (Oder), 08.12.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**12) Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)**

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)**

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV  
**für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 07.12.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	10.237.400 EUR
	die Aufwendungen	11.099.000 EUR
	der Jahresgewinn	0 EUR
	der Jahresverlust	861.600 EUR
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	308.400 EUR
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-4.291.900 EUR
	Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.971.600 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	1.274.000 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
2.4	die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 EUR

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a).....	----- EUR
b).....	----- EUR
c).....	----- EUR

Der Beschluss 23/SVV/1537 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Wirtschaftsplan 2024 (die unterzeichneten Festsetzungen) ist öffentlich bekannt zu machen.

Jeder kann in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, in den Wirtschaftsplan Einsicht nehmen.

Frankfurt (Oder), 08.12.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**13) Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)**

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)**

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 07.12.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1. Es betragen
  - 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	7.565.800 EUR
die Aufwendungen	7.713.965 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	-148.165 EUR
  - 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-44.965 EUR
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-61.400 EUR
Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	61.400 EUR
2. Es werden festgesetzt
  - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR
  - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-  
ermächtigungen auf 0 EUR
  - 2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
  - 2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) 0 EUR

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

- a)..... EUR
- b)..... EUR
- c)..... EUR

Der Beschluss 23/SVV/1538 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Wirtschaftsplan 2024 (die unterzeichneten Festsetzungen) ist öffentlich bekannt zu machen.

Jeder kann in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, in den Wirtschaftsplan Einsicht nehmen.

Frankfurt (Oder), 08.12.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**14) Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-7.7-009 „Winterhafen – 1.Änderung“, Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 09/SVV/0345 vom 10.12.2009 und die Einstellung des Planverfahrens**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bebauungsplan BP-7.7-009 „Winterhafen – 1.Änderung“, Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 09/SVV/0345 vom 10.12.2009 und die Einstellung des Planverfahrens**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.12.2023 den Beschluss 09/SVV/0345 vom 10.12.2009 über die Aufstellung des Bebauungsplanes BP-7.7-009 „Winterhafen – 1.Änderung“ aufgehoben. Die Begründung zur Aufhebung wurde gebilligt. Das Planverfahren wird eingestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 11.12.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**15) Bekanntmachung der Dritte Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS 2024)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in Verbindung mit §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in den jeweils bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am .... folgende Dritte Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 24.10.2019, in ihrer Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2022 beschlossen.

**§ 1  
Ersatz der Anlagen**

Die Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019 wird durch beigefügte, geänderte

- Anlage 1 (Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen ab 2024 nach 3. Änderungssatzung)
- Anlage 2 (Personalkostenverrechnungssätze ab 2024) ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Dritte Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 12.12.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage:

Anlage 1: Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen ab 2024 nach der Dritten Änderungssatzung

Anlage 2: Personalkostenverrechnungssätze ab 2024

Anlage 1 zur VGS

**Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen ab 2024 nach der Dritten Änderungssatzung**

**I. Tarifstellen mit Festbetragsgebühr**

<b>Tarif-Nr.</b>		<b>Betrag (€)</b>
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen nach Augenschein, ohne inhaltliche Prüfung (siehe auch Tarif-Nr. 3.2)	3,45
1.2	Ausfertigung von analogen Kopien bis einschließlich DIN A3 und maximal 50 Seiten je Kopierauftrag (siehe auch Tarif- Nr. 3.4) für die 1. Seite für die 2. bis 20. Seite ab der 21. Seite  Ausgenommen sind in ihrer Herstellung besonders aufwendige Kopien, weil die Druckvorlagen z. B. besondere Formate aufweisen (aus umzublätternden Zeitungen, Zeitschriften, Büchern u. ä.) oder Bearbeitungen (Anonymisierungen von Teilen, Vergrößerungen- oder Verkleinerungen usw.) erfordern; hier findet eine Zeitgebühr nach der einschlägigen Tarifstelle II. Abschnitt A oder B Anwendung.	1,75 0,05 0,10
1.3	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,10
1.4	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	15,40



## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

1.5	Bescheid über Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag	39,60
1.6	Löschungsbewilligungen für Grundbucheintragungen	39,60
1.7	Abgeschlossenheitserklärung gem. § 163 BauGB	49,50
1.8	Zuverlässigkeitsprüfung nach § 15 Abs.3 ProstSchG	89,10

### II. Tarifstellen mit Zeitgebühr Abschnitt A – Spezielle Tarifstellen

Tarif-Nr.	
<i>Amt für Öffentliche Ordnung</i>	
2.1	Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft durch das Fundbüro
2.2	Verwahrung von Führerscheinen
2.3	Sonstige ordnungsrechtliche Amtshandlungen
2.3.1	Bearbeitung von Anträgen und Anzeigen sowie Erteilung von Erlaubnissen und Bescheiden nach ProstSchG
<i>Amt für Jugend und Soziales</i>	
2.4	Ausfertigung von weiteren vollstreckbaren Unterhaltsurkunden und Vaterschaftsanerkennungsurkunden
2.5	Ausfertigung von weiteren beglaubigten Abschriften der 2. und folgenden vollstreckbaren Urkunden
2.6	Amtshandlungen, die durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht der Elternteile notwendig werden und zusätzlichen Aufwand verursachen
<i>Amt für Zentrales Immobilienmanagement</i>	
2.7	Siegelschreiben für Genehmigungen, u.a. für Notare, wenn Vertragspartner für die Stadt Frankfurt (Oder) ohne Vollmacht handelt
<i>Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen</i>	
2.8	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung und deren Nebenausfertigungen über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg
<i>Bauamt</i>	
2.9	Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks oder eines Miteigentumsanteils gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.10	Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung einer Eigentumswohnung gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.11	Genehmigung der Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.12	Genehmigung von Belastungen i.S.d. § 144 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbarkeit u.a.) die nicht der Finanzierung von Vorhaben i.S.d. § 148 Abs. 2 BauGB dienen
2.13	Grundstücksteilung gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 5 BauGB
2.14	Negativatteste und sonstige Bescheinigungen
2.15	Genehmigungen von Werbeanlagen ohne bauaufsichtliches Verfahren
2.16	<i>[gestrichen]</i>
2.17	Ausstellungen des Negativattestes zum Vorkaufsrechtverzicht bei Grundstücksverträgen
<i>Kataster- und Vermessungsamt</i>	
2.18	Analoge und digitale Auszüge aus - Digitaler Stadtkarte (DSK) - Stadtgrundkarte - Digitalen Orthophotos (DOP) und deren Mehrausfertigungen
2.19	Abgabe raumbezogener Geodaten
2.20	Abgabe der Straßen- und Adressdatei

<i>Kommunale Statistikstelle</i>	
2.21	Bereitstellung von kleinräumigen Daten
<i>Gesundheitsamt</i>	
2.22	Amtsärztliche Untersuchungen
<i>Stadtarchiv</i>	
2.23	Reproduktionen (Digitalscan, Papier-Kopie, Mikrofiche-Ausdruck u. ä.) von Über- und Sonderformaten, wie Karten, Grafiken oder Fotografien sowie Bildbearbeitungen oder Anonymisierungen
2.24	Thematische Sonderführungen (ausgenommen sind gebührenfreie Führungen im Rahmen der Archivpädagogik) – <i>Zeitaufwand mit Vor- und Nachbereitung je Führung</i>
Hinweis:	Die Einräumung von Nutzungsrechten zur gewerblichen Verwertung von Archivgut (z. B. Film, Fernsehen, Tonwiedergabe, Wiedergabe im Druck oder auf elektronischen Speichermedien) erfolgt neben etwaigen Gebühren nach dieser Satzung auf privatrechtlicher Grundlage unter Berücksichtigung einschlägiger Benutzungs- und Entgeltordnungen.

**II. Tarifstellen mit Zeitgebühr**  
**Abschnitt B – Allgemeine Tarifstellen**

<b>Tarif-Nr.</b>	
3.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften, Bescheinigungen und Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen und gutachtliche Auswertungen sowie Vornahme von Amtshandlungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeichnungen einschließlich Recherchen, die Nachforschungen in Archivbeständen, Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern samt Ausheben und Deponieren der als Quellen benötigten Archivalien
3.2	Beglaubigungen von Schriftstücken mit Prüfung von Authentizität, Inhalt und Quelle (Abschriften, Fotokopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen u.ä.) und Zeugnissen sowie Urkunden und solchen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind
3.3	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung
3.4	Bereitstellung von Akten, elektronischen Kopien, Dokumenten sowie deren analoge Kopien von mehr als 50 Seiten und Unterlagen zur Einsichtnahme, insbesondere nach AIG Bbg (Hausakten, Karteien, Pläne, Zeichnungen u. ä.)
3.5	Anfertigen von sonstigen Kopien, soweit sie nicht von anderen einschlägigen Tarifstellen bereits erfasst sind
Hinweis:	Die zeitweilige Überlassung von Räumlichkeiten in Verwaltungsgebäuden erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage unter Berücksichtigung von einschlägigen Benutzungs- und Entgeltordnungen.

Anlage 2 zur VGS

**Personalkostenverrechnungssätze**

ab 2024

Laufbahngruppen für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte des	VRS-Nr.	Betrag pro 5-min-Takt (€)
einfachen Dienstes	1	3,20
mittleren Dienstes	2	3,85
gehobenen Dienstes	3	4,95
höheren Dienstes	4	6,80

**16) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Aufhebung der  
Gebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem  
Prostituiertenschutzgesetz**

**Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Aufhebung der Gebührensatzung der Stadt  
Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174) und dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I, S.2372) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Brandenburgischen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) vom 08.02.2018 - jeweils in den bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassungen – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Gebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 17.05.2019 wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Aufhebung der Gebührensatzung Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz tritt zum Ablauf des 31.12.2023 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 12.12.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**17) Bekanntmachung der Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina –  
Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)**

**Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina – Kulturbetrieb des Eigenbetriebes  
KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2022 (GVBl. I/22) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

1. Das Städtische Museum Viadrina ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) – Es ist ein Kulturbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder).

2. Für die Nutzung der Kultureinrichtung durch Besuchende und für andere erbrachte Leistungen erhebt das Städtische Museum Viadrina Entgelte entsprechend dieser Ordnung.
3. Mit dem Betreten der jeweiligen Gebäude des Städtischen Museums Viadrina erkennt der/die Besucher/-in die Hausordnung an. Diese hängt im Eingangsbereich aus.

**§ 2  
Entgelte für Eintritt**

1. Es werden folgende Entgelte für den Eintritt verlangt:

Ausstellungsort	Entgelt (brutto) für Eintritt		
	Normal	Ermäßigt	Jahreskarte
Städtisches Museum Viadrina im Junkerhaus	5,30 €	3,40 €	20,00 €
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Ausstellung in der Konzerthalle	2,00 €	1,20 €	
Gedenkstätte „Opfer politischer Gewaltherrschaft“	entgeltfrei	entgeltfrei	
„Willkommen in der Heimat“ in der Hornkaserne	entgeltfrei	entgeltfrei	

Ermäßigt

- Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Studierende, Auszubildende
- Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg
- Teilnehmende gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), am Bundesfreiwilligendienst und am freiwilligen Wehrdienst
- Schwerbehinderte und eine berechtigte Begleitperson
- Inhaber/-innen des Frankfurt-Passes
- Empfänger/-innen von Leistungen nach SGB II und SGB XII
- Gruppen ab 20 Personen im Städtischen Museum Viadrina im Junkerhaus und in der Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Ausstellung. Für Personengruppen unter 20 Personen sowie für bereits ermäßigte Entgelte wird kein Gruppenrabatt gewährt.

Entgeltfrei

- Kinder und Jugendliche vor vollendetem 14. Lebensjahr
- Schulklassen an allgemeinbildenden Schulen
- Kinder- und Jugendgruppen anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Betreuungspersonen von Kindergartengruppen, Schulklassen sowie von Kinder- und Jugendgruppen anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Mitglieder des Vereins der Freunde und Förderer des Museums Viadrina e.V., des Historischen Vereins zu Frankfurt (Oder) e.V., des Deutschen Museumsbundes e.V. (DMB), des Museumsverbandes des Landes Brandenburg e.V., des International Council of Museums (ICOM) sowie Pressevertreter/-innen gegen Vorlage des betreffenden Ausweises
- Internationaler Museumstag, Frankfurter Museumsnacht

2. Mit dem „Kombi-Ticket Frankfurter-Museen“ kann ein/-e Erwachsene/-r und ein Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr das Brandenburgische Landesmuseum für moderne Kunst, das Kleist-Museum und das Städtische Museum Viadrina besuchen. Es gilt für 72 Stunden ab dem Zeitpunkt des Erwerbes.

	Entgelt (brutto)	
	Normal	Ermäßigt
Kombi-Ticket Frankfurter-Museen	12,00 €	9,00 €

Ermäßigt (gilt für die/den Erwachsene/-n)

- Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende
- Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg
- Teilnehmende gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), am Bundesfreiwilligendienst und am freiwilligen Wehrdienst
- Schwerbehinderte und eine berechnigte Begleitperson
- Inhaber/-innen des Frankfurt-Passes
- Empfänger/-innen von Leistungen nach SGB II und SGB XII

**§ 3  
Entgelte für Führungen**

Zuzüglich der Entgelte für Eintritt nach § 2 werden für Führungen durch eine Dauer- und Sonderausstellung die nachfolgenden Entgelte (brutto) erhoben:

Ausstellungsort	Entgelt (brutto) für eine Führung durch eine der Dauer- oder Sonderausstellungen
Städtisches Museum Viadrina im Junkerhaus	pro Führung und Teilnehmer/-in 2,00 €, mindestens 15,00 € pro Gruppe
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Ausstellung in der Konzerthalle	
Gedenkstätte „Opfer politischer Gewaltherrschaft“	
„Willkommen in der Heimat“ in der Hornkaserne	

Entgeltfrei:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Schulklassen an allgemeinbildenden Schulen im Rahmen der politischen Bildungsarbeit der Gedenkstätte
- Kinder- und Jugendgruppen anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Betreuungspersonen von Kindergartengruppen, Schulklassen sowie von Kinder- und Jugendgruppen anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Pressevertreter/-innen gegen Vorlage des betreffenden Ausweises
- Internationaler Museumstag, Frankfurter Museumsnacht
- Ausstellungseröffnungen und bei besonderen Anlässen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/-in des Museums im Einvernehmen mit der Werkleitung.

**§ 4**

**Entgelte für Museumspädagogische Angebote, Veranstaltungen und Exkursionen**

1. Für museumspädagogische Angebote werden von den Teilnehmenden Kostenbeteiligungen erhoben. Die Kostenbeteiligung soll so bemessen sein, dass mindestens der Materialaufwand des einzelnen Angebots vollständig gedeckt wird.
2. Für Veranstaltungen und Exkursionen wird eine Kostenbeteiligung erhoben. Die Kostenbeteiligung bemisst sich mindestens am Entgelt gem. § 2 Abs. 1 und soll so bemessen sein, dass mindestens 15 % der Kosten gedeckt werden.
3. Für Veranstaltungen, die im Rahmen des Internationalen Museumstages und der Frankfurter Museumsnacht stattfinden, wird auf eine Kostenbeteiligung verzichtet. Gleiches gilt bei Museumspädagogischen Angeboten, Veranstaltungen und Exkursionen im Rahmen der politischen Bildungsarbeit der Gedenkstätte für Schulklassen an allgemeinbildenden Schulen.
4. Darüber hinaus kann im Einzelfall auf eine Kostenbeteiligung für Veranstaltungen verzichtet werden, wie z. B. bei:
  - besonderen Anlässen
  - Kooperationsveranstaltungen
  - Veranstaltungen, die im Rahmen drittmittelfinanzierter Projekte stattfinden.
 Die Entscheidung hierüber obliegt dem/der Leiter/-in des Museums im Einvernehmen mit der Werkleitung.

**§ 5**

**Entgelte für Informationen, Dienstleistungen u. ä.**

1. Anfertigung von analogen Papier-Kopien und Scans DIN-A4 bis DIN-A3

Entgeltart	Entgelt (brutto)
für die 1. Seite	1,65 €
für die 2. bis 20. Seite	0,05 €
ab der 21. Seite	0,10 €

2. Foto- und Videoaufnahmen

Foto- und Videoaufnahmen zu privaten, schulischen, kulturellen, gemeinnützigen und wissenschaftlichen Zwecken	entgeltfrei
Entgelt (brutto) für Foto- und Videoaufnahmen zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken	50,00 € pro Tag, einschließlich Eintritt

3. Recherchen / Auskünfte

Entgelt (brutto) für die Erteilung von schriftlichen Auskünften und Recherchearbeiten für private, gewerbliche oder kommerzielle Zwecke	30,00 € pro angefangene 30 Minuten
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

4. Vorträge

Entgelt (brutto) für die Erarbeitung und Präsentation von Vorträgen	75,00 € bis 750,00 € in Abhängigkeit vom Rechercheaufwand zzgl. Fahrtkosten
---------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------

Bei Vorträgen in Schulen und Kindertagesstätten wird auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet. Über Ausnahmen darüber hinaus entscheidet der/die Leiter/-in des Museums im Einvernehmen mit der Werkleitung.

**§ 6  
Haftung**

Eine Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei einem Besuch, einer Teilnahme an Veranstaltungen und museumspädagogischen Angeboten und Exkursionen, bei einem Aufenthalt in den Räumen des Städtischen Museums Viadrina oder in den vom Städtischen Museum Viadrina sonst genutzten Räumen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder) – Eigenbetrieb Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) – beschränkt.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina, Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER), tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina – Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) – vom 15.12.2021 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.12.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**18) Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses der Sitzung am 16.10.2023**

**Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses aus der Sitzung am 16.10.2023**

**Öffentliche Ausschreibung nach UVgO zur Maßnahme: "Leerung der Papierkörbe und Hundetoiletten sowie die Reinigung der öffentlichen Plätze und Flächen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024, mit der Möglichkeit für den Auftraggeber zur Verlängerung um ein weiteres Jahr, längstens bis 31.12.2026"**  
Vorlage: 23/HO/1486

Frankfurt (Oder), 25.10.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Ende des Amtlichen Teils**